Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 7476.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Gemeindevorstand der Stadt Homburg darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Baukosten eines neuen Schulgebäudes eine Anleihe von dreißig Tausend Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 30,000 Thalern Homburger Stadt-Obligationen, welche in 300 Apoints à 100 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgesetzten Tilgungsplane in den Jahren 1871. bis 1909. einschließlich mittelst Verloosung der Obligationen jährlich am 1. Juli zu amortisiren sind, mit dem Vorbehalte der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den
Minister für Handel ꝛc.:
Frh. v. d. Heydt. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1869.

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Schuldverschreibung

der

Stadt Homburg vor der Höhe

(Trockener Stempel.) № [illegible] (Stadtsiegel.)

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Wir Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäthe der Stadtgemeinde Homburg vor der Höhe urkunden und bekennen hiermit, als gesetzliche Vertreter der Stadt Homburg vor der Höhe, daß auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... zur Bestreitung der durch die Erbauung eines neuen Schulhauses dahier entstehenden Ausgaben ein jährlich mit fünf vom Hundert vom 1. Januar 1869. ab verzinsliches städtisches Anlehen von dreißig Tausend Thalern kontrahirt worden ist, welches Anlehen in dreihundert einzelne Schuldverschreibungen, eine jede auf Einhundert Thaler lautend, eingetheilt worden ist.

Wir urkunden und bekennen insbesondere, daß die Stadt Homburg vor der Höhe dem Inhaber gegenwärtiger Schuldverschreibung, als Antheil an dem vorgedachten Anlehen, die Summe von Einhundert Thalern unter den nachstehenden Bedingungen und Bestimmungen verschuldet, indem wir über den richtigen Empfang dieser Summe hiermit quittiren und auf alle und jede Einreden gegen diese Forderung verzichten.

I.

Das gesammte Anlehen bleibt bis zum Jahre 1871. unablegbar stehen; mit diesem Jahre beginnt die Tilgung des Anlehens nach Maaßgabe des nachfolgenden Planes:

Jahrgang	Tilgung Thaler.	Jahrgang	Tilgung Thaler.	Jahrgang	Tilgung Thaler.	Jahrgang	Tilgung Thaler.	Jahrgang	Tilgung Thaler.
1871.	300	1879.	400	1887.	600	1895.	900	1903.	1200
1872.	300	1880.	400	1888.	600	1896.	900	1904.	1400
1873.	300	1881.	500	1889.	700	1897.	900	1905.	1400
1874.	300	1882.	500	1890.	700	1898.	1000	1906.	1400
1875.	300	1883.	500	1891.	700	1899.	1100	1907.	1600
1876.	400	1884.	500	1892.	800	1900.	1100	1908.	1600
1877.	400	1885.	500	1893.	800	1901.	1200	1909.	800
1878.	400	1886.	600	1894.	800	1902.	1200		

Dem

Dem Gemeindevorstande bleibt es jedoch vorbehalten, inmittelst stärkere Rückzahlungen eintreten zu lassen, als zufolge des obigen Schuldentilgungsplanes zu bewirken sind, oder auch das ganze Anlehen zu kündigen. Die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen werden stets vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres durch eine Verloosung, welche dahier von dem Gemeindevorstande vorgenommen wird, bestimmt, in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger und dem hiesigen Kreisblatt mit Angabe ihrer Nummern spätestens drei Monate vor dem Einlösungstermine ausgeschrieben und vom jedesmaligen 1. Juli ab, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, bei der hiesigen Stadtkasse durch baare und vollständige Ausbezahlung des Nominalbetrages an den Inhaber eingelöst. Dieselben Blätter sind auch für alle anderen Bekanntmachungen bezüglich des in Rede stehenden Anlehens als Publikationsmittel bestimmt.

Obligationen, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht eingelöst worden, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

II.

Die fünfprozentigen Zinsen dieses Anlehens werden in halbjährigen Raten, vom jedesmaligen 1. Januar und 1. Juli ab, gegen Aushändigung der den Schuldverschreibungen beigegebenen Zinskupons bei der städtischen Kasse baar ausbezahlt. Mit dem Tage, auf welchen die Rückzahlung einer Schuldverschreibung bestimmt ist, erlischt die Verzinsung derselben und es müssen mit der Schuldverschreibung selbst alle dazu gehörigen weiter laufenden Zinskupons sammt Talon zurückgestellt werden, widrigenfalls bei Auszahlung der Schuldverschreibung der Betrag dieser fehlenden Kupons in Abzug gebracht wird. Die Zinskupons werden im Laufe des ihrer Fälligkeit vorausgehenden Halbjahres bei der städtischen Kasse anstatt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

Nicht eingelöste Zinskupons verjähren in fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

III.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wiesbaden; eine Amortisation von Kupons und Talons findet nicht statt.

IV.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis Ende des Jahres 1874. ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe jeder neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse zu Homburg gegen Ablieferung des der älteren Serie beigefügten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

V.

Das gesammte Anlehen, und somit der durch gegenwärtige Schuldverschreibung beurkundete Antheil an demselben von Einhundert Thalern, ist als eine wahre städtische Schuld anerkannt, und haftet für das Kapital und die Zinsen, sowie die Einhaltung der wegen der Zins- und allmäligen Kapitalrückzahlung eingegangenen Verbindlichkeiten, laut der desfalls vor dem Königlichen Amtsgerichte dahier errichteten Hypothek d. d. .... 1869., der gesammte der Stadt Homburg eigenthümliche Wald, sowie das neue Schulhaus in der Rathhausgasse dahier.

Urkundlich unserer Unterschriften und des beigefügten Stadtsiegels.

Homburg vor der Höhe, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. (L. S.) Die Beigeordneten.

Die Gemeinderäthe.

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

.....ter **Kupon**

1. { Januar / Juli } 18..

№ [illegible]

Dieser Kupon verjährt am 1. { Januar / Juli } 18..

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen

halbjährige Zinsen der Schuldverschreibung № ..... der Stadtgemeinde Homburg vor der Höhe, d. d. .... 18.., werden dem Inhaber dieses Kupons am 1. Januar (Juli) von der Stadtkasse daselbst ausbezahlt.

Homburg vor der Höhe, den ..ten .... 18..

(L. S.) Der Bürgermeister.

Pro-

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Talon

zur

Schuldverschreibung № [illegible]

des

Anlehens der Stadt Homburg vor der Höhe

von 30,000 Thalern.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zur Schuldverschreibung der Stadt Homburg

№..... über Einhundert Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die Jahre von 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Homburg, sofern nicht rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist.

Homburg vor der Höhe, den ..ten .... 18..

(L. S.) Das Bürgermeisteramt.

(Nr. 7477.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869., betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1,225 Thalern und 6,550 Thalern.

Auf den Antrag der Kreisstände des Strasburger Kreises in der Kreistagsverhandlung vom 30. November v. J. will Ich die erfolgte Emission der auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des gedachten Kreises, von denen

3	Stück	Littr.	A.	à 25 Thaler	=	75 Thaler,
5	"	"	B.	à 50 "	=	250 "
4	"	"	C.	à 100 "	=	400 "
1	"	"	D.	à 500 "	=	500 "
				zusammen		1,225 Thaler,

in Bezug auf das Privilegium vom 23. Juni 1854. wegen Ausfertigung auf

den

den Inhaber lautender Kreis-Obligationen im Betrage von 31,000 Thalern (Gesetz-Samml. pro 1854. S. 404.), und

2 Stück Littr.	E.	à 25 Thaler	=	50	Thaler,
10 " "	F.	à 50 "	=	500	"
10 " "	G.	à 100 "	=	1000	"
10 " "	H.	à 500 "	=	5000	"
		zusammen		6,550	Thaler,

in Bezug auf das Privilegium vom 25. Juni 1856. wegen Ausfertigung gleicher Obligationen zum Betrage von 120,000 Thalern (Gesetz-Samml. pro 1856. S. 631.), über die in den Privilegien vorgesehenen Beträge hinaus ausgestellt und zur Vollendung der Kreis-Chausseebauten ausgegeben worden sind, unter den Bedingungen des Privilegiums vom 23. Juni 1854., beziehungsweise vom 25. Juni 1856. hiermit genehmigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Juni 1869.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel ꝛc.:

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 7478.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 6. Februar 1869. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau und Betrieb der in den §§. 1. und 3. des anliegenden Sechszehnten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut aufgeführten Eisenbahnen auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den vorerwähnten Statuten-Nachtrag hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statuten-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 7. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel ꝛc.: Für den Justizminister:

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Sechs-

Sechszehnter Nachtrag
zu
dem Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb folgender Eisenbahnen ausgedehnt:

a) von Breslau über Glatz bis zur Landesgrenze bei Mittelwalde in der Richtung auf Wildenschwert,

b) vom Bahnhofe Cosel (Kandrzin) über Neisse zum Anschlusse an die Linie ad a. und zum Anschlusse an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn bei Frankenstein nebst Abzweigungen:

nach Leobschütz zum Anschlusse an die Wilhelmsbahn, und

nach der Landesgrenze zum Anschluß an die in Oesterreich projektirte Bahn von Ollmütz über Sternberg an die Preußische Grenze in der Nähe von Ziegenhals.

Die spezielle Richtung dieser Eisenbahnen wird durch einen von dem Königlichen Handelsministerium festzustellenden Bauplan bestimmt, von welchem nur unter besonderer Genehmigung dieses Ministeriums abgewichen werden darf.

§. 2.

Das zum Bau und zur Ausrüstung der unter §. 1a. und b. bezeichneten Eisenbahnen erforderliche Baukapital wird auf 21,800,000 Rthlr. festgesetzt und soll durch Kreirung von 8,404,100 Rthlr. neue Stammaktien Littr. D. und Emission von 13,395,900 Rthlr. Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden näheren Bestimmungen aufgebracht werden:

a) Die Ausgabe der neuen Stammaktien wird auf die drei ersten Baujahre thunlichst gleichmäßig vertheilt.

b) Den jetzigen Aktionairen ist das Recht eingeräumt, unter Beobachtung der von den Gesellschaftsvorständen bekannt zu machenden Anmeldungs-Fristen und -Formen, nach Verhältniß des zunächst auszugebenden Aktienbetrages zu dem gesammten gegenwärtigen Stammaktien-Kapital, die ihrem Aktienbesitz entsprechende Zahl neuer Stammaktien Littr. D. zum Parikurse zu zeichnen.

Den in Folge der Volleinzahlung neu ausgegebenen Aktien Littr. D. steht gleich den alten Aktien Littr. A. B. C. das Recht zu, die in den folgenden Baujahren noch zu vergebenden neuen Aktien Littr. D. al pari mitzuzeichnen.

c) Die Gesellschaftsvorstände werden die Termine und Raten bestimmen und ver-

veröffentlichen, in welchen die Einzahlung auf die gezeichneten Aktien zu leisten ist.

Die eingezahlten Raten werden vom Tage der Einzahlung bis dahin, wo die neuen Aktien mit den alten gleiche Berechtigung erlangen — cfr. sub d. — mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Dit Volleinzahlung auf die in dem betreffenden Baujahre ausgeschriebenen Aktien ist jederzeit gestattet.

d) Die volleingezahlten Aktien Littr. D. nehmen vom Beginne des auf die Volleinzahlung folgenden Kalenderjahres ab in gleicher Höhe, wie die alten Stammaktien Littr. A. B. und C., hinsichtlich der Zinsen und Dividenden an dem Gesammtertrage des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens Theil.

Von dem Betrage des solchergestalt an der Dividende partizipirenden Stammaktien-Kapitals Littr. D. vergütet der Baufonds dem Betriebsfonds fünf Prozent jährliche Zinsen bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem von den beiden Hauptlinien Breslau-Glatz-Landesgrenze bei Mittelwalde und Cosel-Neisse-Frankenstein die zuletzt betriebsfähig hergestellte, dem Verkehr übergeben ist.

Bis zu eben diesem Zeitpunkte wird die gesetzliche Eisenbahnabgabe an den Staat so berechnet, als wenn nur das gegenwärtige Stammaktien-Kapital Littr. A. B. und C. an der Dividende Theil nähme.

e) Die von den Aktionairen nicht gezeichneten Aktien verbleiben der Gesellschaft zur freien Verfügung.

Hinsichtlich verzögerter oder unterlassener Einzahlung gezeichneter Aktien treten die in §. 17. des Gesellschaftsstatuts vom 2. August 1841. vorgesehenen Folgen ein.

f) Die Stammaktien Littr. D. werden in Apoints von Einhundert Thalern nebst Zinskupons, Dividendenscheinen und Talons auf je fünf Jahre nach dem anliegenden Schema stempelfrei ausgefertigt.

Auf die Stammaktien Littr. D., deren Zinskupons, Dividendenscheine und Talons finden die Bestimmungen der §§. 2. bis 4. des unterm 13. August 1855. Allerhöchst genehmigten Zehnten Nachtrags zum Gesellschaftsstatut (Gesetz-Samml. 1855. S. 599.) Anwendung.

g) Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent verzinst. Bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem von den beiden Hauptlinien Breslau-Glatz-Landesgrenze bei Mittelwalde und Cosel-Neisse-Frankenstein die zuletzt betriebsfähig hergestellte dem Verkehr übergeben ist, erfolgt die Verzinsung aus dem Baufonds, später aus dem Betriebe.

Alle bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte aufkommenden Betriebseinnahmen fließen in den Baufonds.

Die näheren Bedingungen für die Ausgabe der neuen Prioritäts-Obligationen, ihre Amortisation und ihr Verhältniß zu den übrigen Prioritäts-Obligationen der

der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 3.

Für den Fall, daß auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Oesterreich unterm 5. August 1867. geschlossenen Staatsvertrages die K. K. Oesterreichische Regierung die Strecke von der Landesgrenze bei Mittelwalde nach Wildenschwert weder selbst noch durch eine Oesterreichische Privatunternehmung ausführen lassen sollte, wird auch der Bau und Betrieb dieser Strecke nach Maaßgabe der von der K. K. Oesterreichischen Regierung hierfür zu ertheilenden Konzession für Rechnung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft übernommen.

Der Beschluß über die Beschaffung der dazu erforderlichen Baumittel bleibt einer später eventuell zu berufenden Generalversammlung vorbehalten.

§. 4.

Der im §. 9. Alinea 2. des unterm 11. August 1843. Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachtrages (Gesetz-Samml. pro 1843. S. 310.) dem Staate eingeräumte Anspruch auf den dritten Theil des Ueberschusses über fünf Prozent des Stammaktien-Kapitals der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft (die sogenannte Superdividende) wird auf die im §. 1. und 3. bezeichneten neuen Unternehmungen nicht ausgedehnt.

Die Berechnung der dem Staate zustehenden Superdividende erfolgt vielmehr, ohne Rücksicht auf die nach §. 2. zu emittirenden neuen Stammaktien, auch in Zukunft nur nach Maaßgabe des bisherigen Aktienkapitals vom Reinertrag des alten Unternehmens in seinem gegenwärtigen Umfange.

§. 5.

Der §. 17. des unterm 11. August 1843. Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachtrages wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

Der Staat wird in den Generalversammlungen durch einen von ihm zu bestellenden Kommissarius vertreten, welcher nicht Aktionair zu sein braucht, und übt durch diesen sein Stimmrecht aus.

Dasselbe erstreckt sich stets auf ein Sechstheil der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

§. 6.

Vom Jahre 1869. ab erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes als Ersatz für ihre Mühewaltung und Zeitversäumniß eine jährliche Tantieme im Gesammtbetrage von Einem halben Prozent desjenigen Ueberschusses, welchen der Reinertrag des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens, nach Abrechnung der gesetzlichen und statutenmäßigen Bezüge des Staats, über fünf Prozent für die Aktionaire ergiebt. Die Vertheilung unter die Mitglieder erfolgt nach dem Maaßstabe ihrer Gegenwart bei den Sitzungen, wobei der Vorsitzende für zwei Personen zählt.

§. 7.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit das Königliche Handels-

Ministerium es im Interesse des Verkehrs für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern direkte Expeditionen und direkte Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen.

In Betreff der Höhe der gegenseitigen Vergütungssätze für die durchgehenden Transportmittel, sowie der Art und Weise der Abrechnungen hat sich die Gesellschaft bei mangelnder gütlicher Verständigung mit den anderen Bahnverwaltungen den Festsetzungen des Königlichen Handelsministeriums zu unterwerfen.

§. 8.

Bei den direkten Tarifen mit anderen Bahnverwaltungen muß die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums sich jederzeit bereit finden, auf den zu ihrem Unternehmen gehörenden Bahnen denjenigen ermäßigten Tarifsatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welcher für die gleichartigen Transportgegenstände, sei es in ihrem Binnenverkehre oder in einem durchgehenden Verkehre zwischen ihrer betreffenden Uebergangsstation und denjenigen Stationen ihrer eigenen oder fremden Bahnen, nach und von welchen die Güter versandt werden, jeweilig besteht.

Ist in einem solchen Falle der maaßgebende Tarif aus einem Frachtsatz pro Meile und einer festen Expeditionsgebühr zusammengesetzt, so sollen diese Tarifeinheiten auch für den neu zu regulirenden direkten Tarif mit der Maaßgabe festgehalten werden, daß die Expeditionsgebühr für die Uebergangsstation auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums bei Transporten, die in vollen Zügen zugeführt werden, ganz außer Ansatz bleibt und bei sonstigen Transporten für Einzelgut drei Pfennige pro Zentner und für Güter in Wagenladungen funfzehn Silbergroschen pro Einhundert Zentner nicht übersteigen darf.

Dabei erklärt sich jedoch die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bereit, in den dazu geeigneten Fällen auf Verlangen des Königlichen Handels-Ministeriums mit anschließenden Bahnen in Verhandlung zu treten, um die Belastung derselben Transporte mit mehrfachen Expeditionsgebühren oder anderen Uebergangsspesen, wo solche sich nach den Tarifen ergeben würden, zu vermeiden.

Vorstehende Verpflichtungen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft treten ein, sobald die den neu zu errichtenden direkten Verkehr beantragenden Bahnverwaltungen sich bereit gefunden haben, in demselben in ihren von jenem Verkehre berührten Bahnstrecken keinen höheren Frachtsatz pro Zentner und Meile zu erheben, als den von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft für ihre Strecke zuzugestehenden.

Sollte die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Errichtung eines neuen direkten Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es in Vorstehendem präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung beanspruchen und die letztere ohne von dem Königlichen Handelsministerium für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den Seitens der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des

des Tarifsatzes zu machen, so ist die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Königlichen Handelsministeriums für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

§. 9.

Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft rücksichtlich sämmtlicher zu ihrem Unternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, dem Reglement vom 1. Mai 1861., beziehungsweise dem Bundesreglement vom 18. Juli 1868. für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Militairbedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, nebst den hierzu bereits ergangenen und etwa noch zu erlassenden ergänzenden und erläuternden Vorschriften, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements und dieser Instruktion sich zu unterwerfen.

Zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verpflichtet, wie solche ihr bezüglich des alten Unternehmens obliegen.

Im Verhältniß zur Bundes-Telegraphenverwaltung gelten rücksichtlich der neuen Bahnstrecken diejenigen Bestimmungen, welche das vom Norddeutschen Bunde zu erlassende Reglement über die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Bundes-Telegraphenverwaltung enthalten wird.

Schema I. zu den Stamm-Aktien.
(cfr. §. 2. sub f.)

Einhundert Thaler in Preuß. Kurant.

Stamm-Aktie
der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

Littr. D. №

Inhaber dieser Aktie hat zur Kasse der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Einhundert Thaler Preuß. Kurant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am 2. August 1841. von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statuts und §. 2. des unterm ... . Allerhöchst bestätigten Sechszehnten Nachtrages zu demselben, verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Zwei Direktionsmitglieder in Faksimile.)

Eingetragen im Lagerbuch № .....
Der Hauptkassen-Rendant.
(Faksimile.)

Schema der Zinskupons.

1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. **Zinskupon № 1.** Serie I.

zur

Stammaktie der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

Littr. D. № .....

Einen Thaler zweiundzwanzig Silbergroschen sechs Pfennige

hat Inhaber dieses Kupons vom 1sten .... 18.. ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Zwei Direktionsmitglieder in Faksimile.)

Verjährt am ....

Sche-

Schema zum Dividendenschein.

Betriebsjahr 1870. **Dividendenschein № 1.** Serie I.

zur

Stammaktie der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

Littr. D. № .....

Inhaber dieses empfängt im Monat April 1871. die für das nächstvorangegangene Kalenderjahr festgesetzte Dividende, deren Betrag mit Angabe der Zahlstellen öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Zwei Direktionsmitglieder in Faksimile.)

Verjährt am 1. Mai 1875.

Schema zum Talon.

Talon

zu der

Stammaktie der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

Littr. D. № .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist, vom .... ab, die (zweite) Serie der Zinskupons und Dividendenscheine zu der oben bezeichneten Stammaktie für die Jahre 18.. bis 18.., sofern nicht von dem Inhaber der Stammaktie bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird.

In diesem Falle erfolgt die Ausreichung an den Vorzeiger der Aktie.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Zwei Unterschriften in Faksimile.)

(Nr. 7479.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 6. Februar 1869. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zur Herstellung der in §. 1. des Sechszehnten Nachtrages zum Gesellschafts-Statut näher bezeichneten, durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage genehmigten Eisenbahnen die Aufnahme einer Anleihe bis zur Höhe von dreizehn Millionen dreihundert fünfundneunzig Tausend und neunhundert Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vorhabens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema 1. unter der Bezeichnung: „Fünfprozentige Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft (Emission von 1869.)“ ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

4,000 Stück	zu 1000 Rthlr.	von Nr. 1— 4,000.,	zusammen	4,000,000 Rthlr.,
10,000 "	" 400 "	" " 4,001—14,000.,	"	4,000,000 "
53,959 "	" 100 "	" " 14,001—67,959.,	"	5,395,900 "
			Summa =	13,395,900 Rthlr.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter beigefügten Schemas II. und III. beigefügt.

Die Kupons, sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, in Breslau und in Berlin, sowie an den Stellen gezahlt, welche durch öffentliche Bekanntmachung etwa noch bezeichnet werden. Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Wer-

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge und der dafür zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammaktien und Prioritäts-Obligationen nebst deren Zinsen und Dividenden in Ansehung der in §. 1. des Sechszehnten Statuten-Nachtrages bezeichneten Bahnen und deren Betriebsmittel. Ingleichen haben sie an dem gesammten Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträgen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammaktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Dagegen bleiben den auf Grund der Allerhöchsten Bewilligungen und Privilegien vom 7. März 1843., 8. Februar 1846., 24. März 1851., 24. Mai 1853., 20. August 1853., 26. Juni 1857., 22. Oktober 1861. und 28. Mai 1866. und 4. September 1868. emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen Littr. A. B. C. D. E. F. G. und H. nebst deren Zinsen, die denselben in Ansehung des Gesellschaftsvermögens eingeräumten allgemeinen und besonderen Vorzugsrechte vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich reservirt und gesichert. Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen vom Jahre 1876. an der Amortisation, welche durch alljährliche Verwendung von 67,000 Thlrn. und den auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird.

Die Nummern der hiernach in einem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden im Juli des folgenden Jahres durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht. Die erste Auslosung findet im Juli 1877. statt.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche

Pri-

Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

§. 5.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen geschieht durch die Königliche Direktion in Gegenwart eines Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

Bei der Ausloosung sind die Apoints zu 1000 Rthlr., 400 Rthlr. und 100 Rthlr. nach dem in §. 1. angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die nach §. 4. zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

§. 6.

Die Auszahlung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen erfolgt von dem auf den Ausloosungstermin folgenden 2. Januar in Breslau und in Berlin, sowie an den Stellen, welche durch öffentliche Bekanntmachung etwa noch bezeichnet werden, nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und es soll, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge anders als nach Maaßgabe der in den §§. 4. und 6. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf den im §. 1. des Sechszehnten Statuten-Nachtrages bezeichneten Eisenbahnen länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 9.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privat-Urkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Königlichen Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 10.

Die in den §§. 4. 5. 6. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger oder die Zeitung, die an seine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung

 ihrer

ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 7. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. | Für den Minister für Handel ꝛc.: v. Selchow. | Für den Justizminister: Gr. zu Eulenburg.

Schema I.

Fünfprozentige Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

(Emission von 1869.)

№ .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... 18.. emittirten Kapitale von 13,395,900 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Eingetragen im Lagerbuche № .....

(Trockener Stempel.) Der Hauptkassen-Rendant.

(Unterschrift durch Stempel.)

Sche-

Schema II.

Talon

zu der

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

(Emission von 1869.)

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, binnen Jahresfrist, vom .... ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Unterschrift in Faksimile.)

(Trockener Stempel.)

Schema III.

... Rthlr. .. Sgr. .. Pf. Serie I. № 1.

Erster Zinskupon

für die

fünfprozentige Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

(Emission von 1869.)

№ .....

.... **Thaler** .... **Silbergroschen**

hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Unterschrift in Faksimile.)

Verjährt am ....
(Gesetz-Samml. für 1869. S. .....)

(Nr. 7480.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem die städtischen Kollegien der Stadt Osnabrück zur Bestreitung der Kosten verschiedener gemeinnütziger und gewerblicher Unternehmungen, sowie zur Rückzahlung älterer städtischer Schulden die Aufnahme eines Darlehns zum Betrage von 500,000 Thalern (fünfhundert Tausend Thalern) beschlossen und darauf angetragen haben, der Stadt Osnabrück zu diesem Behufe die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons versehenen Obligationen zu gestatten, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

Es werden ausgegeben:

2000	Obligationen, jede zu	100 Thaler	= 200,000 Thaler,
400	" " "	500 "	= 200,000 "
100	" " "	1000 "	= 100,000 "
		in Summa	500,000 Thaler.

Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger und der schuldnerischen Stadtgemeinde nach näherem Inhalte der Obligationen kündbar und von Seiten der Stadtgemeinde mindestens mit alljährlich Eins vom Hundert der ausgegebenen Obligationen unter Zurechnung der Zinsen der eingelösten Obligationen zu amortisiren.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Obligationen-Inhaber Seitens des Staates keinerlei Gewähr übernommen wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons und der zu diesen gehörenden Anweisungen (Talons) durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Hannover, Landdrostei Osnabrück.

Osnabrücker Stadt-Obligation

der Anleihe von

fünfhundert Tausend Thalern

Littr. .... № ....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. von 18.. Stück .....).

Der Magistrat der Stadt Osnabrück und der nach §. 71. der revidirten Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858. hierzu berufene mitunterzeichnete Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation von der Stadt Osnabrück ein derselben dargeliehenes Kapital von .... Thalern, geschrieben .... Thalern Preußisch Kurant zu fordern hat.

Diese Summe bildet einen Theil der zu Kommunalbedürfnissen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 1869. aufgenommenen Obligationen-Anleihe von 500,000 Thalern.

Das Kapital wird mit vier vom Hundert verzinst und sind die Zinsen am 31. Dezember jeden Jahres fällig. Sie werden nur gegen Rückgabe der zu der Obligation jedes Mal für zehn Jahre ausgefertigten Kupons gezahlt, und diese werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor dem Ablaufe der im §. 3. des Gesetzes über die Verjährung persönlicher Klagen vom 22. September 1850. (Hannoversche Gesetz-Samml. von 1850. S. 187.) bestimmten vierjährigen Verjährungsfrist bei der städtischen Kasse zur Zahlung präsentirt werden. Jeder Serie von Kupons wird eine Anweisung (Talon) beigegeben, gegen deren Rückgabe die folgende Serie von Kupons an den Inhaber des Talons verabfolgt wird.

Nach Tilgung der betreffenden Obligation werden auf präsentirte Talons selbstverständlich neue Kupons nicht mehr ausgefertigt.

Erhebt der Inhaber der Obligation gegen die Aushändigung der Kupons an den Talon-Inhaber Widerspruch, so wird bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Obligation oder des Talons die Ausreichung und Auszahlung der Kupons sistirt.

Die Tilgung der Anleihe, wozu jährlich mindestens Ein Prozent der ausgegebenen Obligationen und die Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt werden sollen, geschieht durch Ankauf oder Ausloosung der Obligationen.

Der Stadt steht das Recht zu, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1880., die sämmtlichen dann noch nicht getilgten Obligationen zu kündigen.

Die ausgeloosten Obligationen, die etwaige Kündigung der im Jahre 1880. noch nicht getilgten Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch die Osnabrücker Anzeigen oder den an die Stelle derselben getretenen öffentlichen Anzeiger der Regierungsbehörde, das Amtsblatt der Provinz Hannover, den Preußischen Staatsanzeiger und die Weserzeitung wenigstens drei Monate vor dem Rückzahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so bestimmt dafür der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei ein anderes.

Mit dem Ablauf des angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Den Inhabern der Obligationen steht gleichfalls das Recht zu, das Kapital alljährlich, jedoch nur auf den 31. Dezember des auf die Kündigung folgenden Jahres, zu kündigen.

Sie haben zu diesem Behufe die betreffende Obligation an den Kämmerer der Stadt Osnabrück mit der Erklärung über die erfolgte Aufkündigung einzusenden und erhalten solche, mit dem Kündigungsstempel versehen, mit umgehender Post zurück. Werden die Kapitalien am Fälligkeitstermine nicht abgefordert, oder ermächtigt der Gläubiger den Kämmerer nicht, das Kapital auf seine Gefahr und Kosten ihm zu übersenden, so liegt solches vom Tage der Fälligkeit an unverzinslich.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt in allen Fällen nur gegen Auslieferung der betreffenden Obligation nebst den nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird der Nominalbetrag vom Kapital abgezogen.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, welche nicht binnen zehn Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt oder als verloren oder vernichtet zur Amortisation angemeldet werden, erlöschen und hört von dem genannten Zeitpunkte an die Zahlungsverbindlichkeit der Stadt auf.

Solche Obligationen sollen bis dahin alle zwei Jahre durch die Stadtverwaltung in den oben genannten öffentlichen Blättern aufgerufen werden.

In Ansehung der Amortisation verlorener oder vernichteter Obligationen, Talons und Zinskupons soll das in den §§. 498. ff. der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommen.

Zur Sicherheit der hierdurch übernommenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Osnabrück, den ..ten .... 186..

(Stadtsiegel.)

Der Magistrat. Der Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums.

Pro-

Provinz Hannover, Landdrostei Osnabrück.

Kupon

zur

Osnabrücker Stadt-Obligation

Littr. ..... № ...... über .... Thaler.

..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf.

Inhaber empfängt am 31. Dezember 18.. an Zinsen obiger Stadt-Obligation für das Jahr 18.. ..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf. aus der Stadtkasse zu Osnabrück.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht vor dem Ablaufe der im §. 3. des Gesetzes vom 22. September 1850. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 187.) bestimmten vierjährigen Verjährungsfrist erhoben wird.

In Betreff der Amortisation verlorener oder vernichteter Kupons kommt das Verfahren der §§. 498. ff. der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung zur Anwendung.

Osnabrück, den ..ten .... 18..

Der Magistrat. Der Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums.

Bemerkung. Die Unterschriften des Bürgermeisters, resp. dessen Stellvertreters, und des Wortführers des Bürgervorsteher-Kollegiums können unter den Kupons mit Lettern oder dem Faksimilestempel gedruckt werden. Die eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten muß jedoch hinzutreten.

Pro-

Provinz Hannover, Landdrostei Osnabrück.

Anweisung

zur

Osnabrücker Stadt-Obligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieser Anweisung (Talon) empfängt gegen deren Rückgabe an die Osnabrücker Stadtkasse am ..ten .... 18.. die ..te Serie von zehn Zinskupons zu obiger Stadt-Obligation.

Wird von dem Inhaber der Obligation Widerspruch gegen die Aushändigung der Zinskupons erhoben, so wird letztere bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Obligation und des Talons sistirt.

Nach Rückzahlung der Obligation werden weitere Kupons nicht ausgegeben.

In Betreff verlorener oder vernichteter Talons kommt das Verfahren der §§. 498. ff. der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung zur Anwendung.

Osnabrück, den ..ten .... 18..

Der Magistrat. Der Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums.

Bemerkung. Die Unterschriften des Bürgermeisters, resp. dessen Stellvertreters, und des Wortführers des Bürgervorsteher-Kollegiums können unter den Talons mit Lettern oder dem Faksimilestempel gedruckt werden. Die eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten muß jedoch hinzutreten.

(Nr. 7481.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnison-Bauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Fima: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnison-Bauten" mit dem Sitze zu Gostyn, sowie deren Statut vom 13. September 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Bitter.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).